



## 2. Protokollnotizen

### TOP 1: Struktur des Betriebsprüfungsdienstes im Finanzamt Lemgo

#### Problemstellung / Sachverhalt

Gegenstand der Erörterung waren die Auswahlverfahren, der Prüfungsgeschäftsplan, der Ort der Außenprüfung und die Anzahl der Prüfer im Finanzamt Lemgo.

#### Stellungnahme des Finanzamts

Auswahlkriterien für eine Außenprüfung sind:

1. Betriebsgröße des Stpfl.
2. Branche des Stpfl.
3. Risikoklasse des Stpfl.
4. Zufallsauswahl

Auf Anfrage wird der Prüfungsgeschäftsplan für das kommende Jahr auch dem StB des betreffenden Mandanten zugänglich gemacht. Die Bekanntgabe an den StB soll der verbesserten Vorbereitung des StB auf bevorstehende Prüfungen dienen.

Der Ort der Außenprüfung ergibt sich zwingend aus § 200 Abs. 2 AO. Danach kommen ausschließlich die Geschäftsräume des Stpfl., seine Wohnräume oder die Prüfung an Amtsstelle in Betracht. Obschon gesetzlich nicht vorgesehen, kann im Einzelfall ausnahmsweise auch eine Prüfung in den Räumen des StB des Stpfl. durchgeführt werden.

Im FA Lemgo sind derzeit 10 Prüfer im tätig.

### TOP 2: e-mails an das Finanzamt

#### Problemstellung / Sachverhalt

Es wurde gefragt, ob die Möglichkeit der Zustellung von e-mails an bestimmte Sachbearbeiter des FA bestehe. Dazu sei die Offenlegung der e-mail-Adresse der Sachbearbeiter im FA Lemgo erforderlich.

#### Auswirkungen auf die Praxis

Raschere Verfügbarkeit von Daten des Stpfl. für Sachbearbeiter des FA. Überflüssigkeit schriftlicher Nachfragen der Sachbearbeiter. Nutzung der ergänzenden direkten Information der Sachbearbeiter.

#### Stellungnahme des Finanzamts

Das FA lehnt die Offenlegung der e-mail-Adressen der jeweiligen Mitarbeiter aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses ab. Es verweist auf die allgemeine e-mail-Adresse des FA, die sich Unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de) und dort unter [www.finanzamt.lemgo.de](http://www.finanzamt.lemgo.de) findet.

### TOP 3: NV-Bescheinigungen

#### Problemstellung / Sachverhalt

Es wurde nach der Erteilung von NV-Bescheinigung im Zusammenhang mit der Ausübung von Veranlagungswahlrechten von Ehegatten gefragt.

#### Auswirkungen auf die Praxis

Erteilung einer NV-Bescheinigung bei getrennter Veranlagung und Vermeidung der Abgeltungssteuer.

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Das FA erteilt keine NV-Bescheinigung, sondern veranlagt die Ehegatten.

## **TOP 4: Online-Steuerkontenabfrage**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Elster Kontenabfrage über das Portal ElsterOnline

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Unmittelbarer Zugriff auf Zahlen des Stpfl. Seit 2009 auch für Stpfl. möglich, die bei Finanzämtern in NRW geführt werden. Allerdings können wohl derzeit nur offene Forderungen des Finanzamts abgefragt werden. Eine Abfrage der gesamten Entwicklung des Kontos ist noch nicht möglich.

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Die Voraussetzungen für eine solche Kontenabfrage sind:

1. Registrierung und Signaturkarte
2. Zustimmung des Mandanten auf Vollmachtsformblatt .

Die Teilnahme an diesem Verfahren ist nur nach Genehmigung durch das betreffende FA möglich.

## **TOP 5: Bearbeitung eingereicher Steuererklärungen und Fristsetzung für die Abgabe von Steuererklärungen sowie Nachfragen**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Die zeitliche Dauer der Bearbeitung von Vorgängen im FA, insbesondere bei der Vorweganforderung von Steuererklärungen, steht häufig im Gegensatz zu der Kürze der gesetzten Bearbeitungsfristen für StB bei der Abgabe angeforderter Unterlagen bzw. Beantwortung gestellter Fragen

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Steuererklärungen werden vorweg nur in begründeten Einzelfällen angefordert. Die Erklärungen dieser Stpfl. sollen sodann zeitnah bearbeitet und veranlagt werden.

## **TOP 6: Bearbeitung von Nachfragen des Finanzamts**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Häufigkeit und Umfang der Nachfragen, Fristsetzung bei deren Beantwortung.

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Entscheidung zur Nachfrage. Nachfragen nur bei Angelegenheiten von Bedeutung. Nachfragen, die auf kleinlicher Ermessensausübung beruhen, sind zu vermeiden.

Im übrigen soll die Sachverhaltsermittlung vor Ort bei dem Stpfl. bevorzugt werden, um Bearbeitungs-

zeiten zu verkürzen.

## **TOP 7: Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Bundeseinheitliche Anwendung des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung in NRW

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Gliederung der zu veranlagenden Stpfl. (VA-Nr. 5000 ff.) in 5 Risikoklassen.

- 1 = umfänglich intensiv zu bearbeiten (Belegvorlage)
- 2 = Fälle, die im Prüfungsgeschäftsplan der Bp enthalten sind
- 3 = punktuell intensive Prüfung, Rest überschlägig prüfen
- 4 = überschlägige Prüfung
- 5 = keine inhaltliche Prüfung

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Im Gegensatz zur manuellen Risikoauswahl bei den Stpfl. mit den VA-Nr. 5000 ff. werden Stpfl. mit den VA-Nr. 2000 ff. (ArbN-Veranlagungen) mit einem maschinellen Risikofilter unterschiedlichen Formen der Bearbeitungsintensität zugeordnet.

- 1. ausführliche Bearbeitung
- 2. punktuell ausführliche Bearbeitung
- 3. Freigabe zur Veranlagung ohne Bearbeitung

Prüfungsschwerpunkte werden wie bisher gesetzt und bekanntgemacht. Die vermehrte Einleitung von Steuerstrafverfahren ist ein Korrektiv bzw. eine Folge der Einteilung der Stpfl. in Risikoklassen

## **TOP 8: Rentenbezugsmitteilungen und Besteuerung**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Einerseits ist das Ziel der Besteuerung dieser Stpfl. eine Begrenzung des Bearbeitungsaufwandes der zu veranlagenden Fälle im FA, andererseits ist eine starke Beunruhigung bei den betroffenen Stpfl. eingetreten.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Steuerberatung für Rentner , Nacherklärung von Einkünften.

### **Lösungsvorschlag / Fragen**

### **Stellungnahme des Finanzamts**

Es ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Rentner beabsichtigt. Bei der Selbstanzeige (besser: **Nacherklärung**) von steuerpflichtigen Einkünften besteht die Notwendigkeit der Einleitung von Steuerstrafverfahren (Legalitätsprinzip). Es gibt dabei keine „Nichtaufgriffsgrenzen“, man wolle jedoch Augenmaß bewahren.

## **TOP 9: Notwendigkeit der Einreichung der Anlage EÜR**

### **Problemstellung / Sachverhalt**

Bestehen einer Abgabepflicht der Anlage EÜR

### Stellungnahme des Finanzamts

Gegen das Urteil des FG Münster vom 17.12.2008, EFG 2009, S. 818-822, wurde seitens der Finanzverwaltung Revision eingelegt. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. X R 18/09 anhängig. Die Finanzverwaltung hält an der Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR fest. In entsprechenden Fällen ist eine Verfügung zur Abgabepflicht der Anlage EÜR mit dem Einspruch anzufechten und unter Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BFH das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

### TOP 10: Sonstiges

#### Problemstellung / Sachverhalt

Mängel in der Pflege persönlicher Daten von Stpfl. wie z.B. Anschrift und Kontoverbindung. Pflicht zum Ausfüllen der einzelnen Felder der Anlage V, nicht nur der Verweis auf eine beigefügte Anlage, aus der diese Daten entnommen werden können.

#### Auswirkungen auf die Praxis

Kontinuierliche Pflege persönlicher Daten von Stpfl., Erhebung der Daten für ein detailliertes Ausfüllen der Felder der Anlage V.

#### Stellungnahme des Finanzamts

Das FA wies auf die o.g. Mängel in Steuererklärungen hin.

### 3. Weitere Umsetzungsmaßnahmen

Keine

#### Protokoll freigegeben:

<b>Datum:</b>	
<b>Name:</b>	<b>Knatz</b>